



Pflegezentrum Baar

kompetent. menschlich. nah.

Taxordnung Ferienaufenthalt

gültig ab 01.01.2018

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Menschen, die zur Entlastung der Angehörigen einen Ferienaufenthalt im Pflegezentrum Baar wünschen. Die Taxen werden jährlich vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Feriengast bzw. dessen Rechtsvertretung die nachfolgende Taxordnung.

Aufnahmebedingungen

Ein Ferienaufenthalt richtet sich an Menschen, die zur Entlastung ihrer Angehörigen auf Grund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen kurzfristigen stationären Aufenthalt benötigen oder wünschen. Die Aufnahme setzt eine medizinische und soziale Vorabklärung und ein Aufnahmegespräch voraus.

Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt ist zeitlich befristet. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 7 Tage.

Eintritt

Für Vorabklärungen, Assessments und Aufnahmegespräch wird eine Eintrittsgebühr von CHF 125.00 in Rechnung gestellt.

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden dem Feriengast in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefordert werden.

Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird dem Feriengast direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum abgibt, wird dem Feriengast verrechnet.

Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt an den Feriengast und kann bei den Krankenkassen zurückgefordert werden.

Das Wochenprogramm der aktivierenden Alltagsgestaltung wird vom Pflegezentrum Baar angeboten und ist in der Betreuungstaxe inbegriffen.

Pflegematerialien MiGeL

Der Bezug von Pflegematerialien der MiGeL Gruppen 01 / 03 / 10 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 21 / 25 / 34 / 99 wird pauschal mit einem Betrag CHF 2.00 pro Tag dem Feriengast in Rechnung gestellt.

Der Bezug von Pflegematerialien der MiGeL Gruppen 05 / 06 / 09 / 23 / 24 / 29 / 30 / 31 ist nicht in dieser Pauschale enthalten und wird dem Feriengast nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Artikel für die Körperpflege

Grundsätzlich werden Artikel für die Körperpflege vom Feriengast mitgebracht. Sollte dies nicht möglich sein, kann das Pflegezentrum in Ausnahmefällen und auf Anfrage diese gegen entsprechende Verrechnung an den Feriengast abgeben.

Pensionstaxe

Zimmerkategorie	Pensionstaxe pro Tag	Anteil Wohnsitz-gemeinde Kanton Zug	Anteil Feriengast Wohnsitz Kanton Zug
2-Bett-Zimmer, Einzelbelegung	CHF 172.00	CHF 100.00	CHF 72.00
2-Bett-Zimmer	CHF 147.00	CHF 100.00	CHF 47.00

Für Feriengäste mit Wohnsitz im Kanton Zug beteiligt sich die Wohnsitzgemeinde mit einem Anteil von CHF 100.00 pro Tag an den Kosten der Pensionstaxe für maximal 4 Wochen Ferienaufenthalt pro Jahr.

Für Feriengäste mit Wohnsitz ausserhalb Kanton Zug entfällt die finanzielle Beteiligung der Wohnsitzgemeinde Kanton Zug.

In der Pensionstaxe sind enthalten

- Unterkunft im möblierten Zimmer mit privater Nasszelle inkl. Bett- und Frottierwäsche
- TV und WLAN Internetanschluss
- Telefonanschluss, exkl. Gesprächstaxen
- Vollpension, exkl. Süsswassergetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exkl. Sondennahrung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Aussenbereich
- Besorgung der Hotelwäsche, exkl. Privatwäsche
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche

Pflegetaxe

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt.

Pflegestufe	Pflegetaxe KVG pro Tag	Anteil Krankenversicherer	Anteil Wohnsitz-Gemeinde Kanton Zug	Hilflosen-Entschädigung *	Anteil Pflegekosten Feriengast
1	CHF 13.00	CHF 9.00	CHF 3.10	CHF 0.00	CHF 0.90
2	CHF 38.00	CHF 18.00	CHF 18.20	CHF 0.00	CHF 1.80
3	CHF 64.00	CHF 27.00	CHF 34.30	CHF 0.00	CHF 2.70
4	CHF 89.00	CHF 36.00	CHF 49.40	CHF 0.00	CHF 3.60
5	CHF 114.00	CHF 45.00	CHF 45.50	CHF 19.00	CHF 4.50
6	CHF 140.00	CHF 54.00	CHF 61.60	CHF 19.00	CHF 5.40
7	CHF 165.00	CHF 63.00	CHF 76.70	CHF 19.00	CHF 6.30
8	CHF 191.00	CHF 72.00	CHF 80.80	CHF 31.00	CHF 7.20
9	CHF 216.00	CHF 81.00	CHF 95.90	CHF 31.00	CHF 8.10
10	CHF 242.00	CHF 90.00	CHF 112.00	CHF 31.00	CHF 9.00
11	CHF 267.00	CHF 99.00	CHF 127.10	CHF 31.00	CHF 9.90
12	CHF 293.00	CHF 108.00	CHF 143.20	CHF 31.00	CHF 10.80

*Sofern ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht, kann ein entsprechendes Gesuch an die Ausgleichskasse gestellt werden. Beim Aufenthalt im Pflegezentrum Baar wird dem Feriengast der entsprechende Betrag monatlich im Rahmen der Pflegetaxe in Rechnung gestellt. Für das Wartjahr kann an die zuständige Wohnsitzgemeinde ein Rückforderungsanspruch gestellt werden.

Betreuungstaxe

Die Leistungen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden dem Feriengast in Rechnung gestellt.

Betreuungstaxe pro Tag	Anteil Feriengast Wohnsitz Kanton Zug pro Tag
Pflegestufe 1-12	CHF 34.10

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheiten infolge Spitäleinweisung, Kuraufenthalt oder Urlaub wird die Pensionstaxe weiter verrechnet. Ab dem 3. Tag der Abwesenheit wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (reduzierte Pensionstaxe). Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag. Der Austritts- und Eintrittstag wird als voller Belegungstag gerechnet.

Verrechnung bei vorzeitigem Austritt

Tritt der Feriengast vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Aufenthaltsdauer vorzeitig aus, ist die gesamte Pensionstaxe bis zum Ablauf der Vertragsdauer geschuldet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen. Der Austrittstag wird als voller Tag gerechnet. Sofern eine Weitervermietung während der Vertragsdauer gewünscht wird und ein Nachmieter vorhanden ist, wird die Pensionstaxe nur bis zum Tag der Neubelegung verrechnet.

Verrechnung bei verzögertem Eintritt

Sofern der Eintritt nicht zum vertraglich vereinbarten Termin erfolgt, wird bis zum definitiven Eintritt die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Verrechnung bei Todesfall

Bei einem Todesfall während des Aufenthalts wird zusätzlich zu den Todesfallkosten die Pensionstaxe für weitere 3 Tage nach dem Todestag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen einen Tag nach dem Todestag.

Verrechnung von weiteren individuellen Leistungen

Leistung	Verrechnung	Kosten
Begleitung ausser Haus (ohne Fahrzeug)	Nach Aufwand	CHF 85.00 / Std
Individuelles Anpassen von Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator etc.)	Nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.
Coiffeur / Fusspflege	Bar / Verrechnung	
Todesfallkosten	Pauschal	CHF 650.00
Aufwand für zusätzliche und ausserordentliche Gespräche mit Angehörigen / Behördenstellen etc.	Nach Aufwand	CHF 115.00 / Std.
Austrittsreinigung Doppelzimmer Austrittsreinigung Einzelzimmer	Pauschal Pauschal	CHF 75.00 CHF 120.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 8.00
Transportkosten / Ambulanz	Weiterverrechnung	
Aufwand für Reparaturen & ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.
Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	CHF 60.00 / Std.

Mehrwertsteuer

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% zu entrichten.

Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen und der Wohnsitzgemeinden des Kantons Zugs werden direkt in Rechnung gestellt.

Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.

Baar, November 2017